

SATZUNG DER GEMEINDE KRÖPPELSHAGEN-FAHRENDORF
ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 6 Landesbauordnung
vom 6. Dezember 2021, GVOBl. S. 1422

EINFRIEDUNGSSATZUNG

Aufgrund des § 86 der Landesbauordnung (LBO) des Landes-Schleswig Holstein vom 06. Dezember 2021 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 11.10.2023 folgende Satzung erlassen:

Vorbemerkung

Ziel der Satzung ist es, das bestehende Ortsbild eines Dorfes in seiner gewachsenen Gestalt zu sichern und beeinträchtigende Veränderungen zu vermeiden. Grundsätzlich wird aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes die Anpflanzung von Hecken aus heimischen Gehölzen empfohlen statt Zäune zu setzen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Dorfgebiet gemäß dem anliegenden Übersichtsplan, soweit nicht durch Bebauungspläne Einfriedungen in deren Geltungsbereichen gesondert geregelt wurden. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Sächlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Einfriedungen, die nach der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO) in der jeweils gültigen Fassung baugenehmigungspflichtig und genehmigungsfrei sind.

§ 3

Einfriedungen / Sichtschutzwände

1. Geschlossene straßenseitige Einfriedungen (z.B. Mauer, Holz- oder andere undurchsichtige Wände) sind nur bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.

2. Straßenseitige Einfriedungen (z.B. Zäune) dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Stabmattenzäune sind zulässig, aber nicht in Kombination mit Sichtschutzelementen (z.B. eingezogene Kunststoffolie).
3. Bei Toranlagen dürfen die Pfeiler 30 cm höher als die Zaunanlage sein und dürfen vollständig geschlossen sein.
4. Hecken dürfen eine Höhe von 2,00 m zur Straße nicht überschreiten.
5. Gefüllte Gabionen sind nicht zulässig.

§ 4

Rechtsgrundlagen

- Landesbauordnung (LBO) des Landes Schleswig-Holstein vom 06. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422))
- Gemeindeordnung (GO) für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003, zul. geändert 04. März 2022 (GVOBl. S. 153)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 36334) zul. Geändert 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der erfolgten Bekanntmachung in Kraft.

Kröppelshagen-Fahrendorf, den 13.11.2023

gez.
Michael von Brauchitsch
Bürgermeister